

Kurztitel

Vermessungstechniker-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 163/1998

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

14.05.1998

Text**Fachrechnen**

§ 9. (1) Die Prüfung hat je eine Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Standpunktberechnung (zwei- und dreidimensional),
2. Polarpunktberechnung (zwei- und dreidimensional),
3. Berechnen von Absteckdaten,
4. Flächenberechnung,
5. Höhenbestimmung,
6. Profile und Schichtenlinien.

(2) Die Verwendung von Rechenbehelfen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 120 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 150 Minuten zu beenden.